



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. Februar 2024 (Amtsblatt Nr. e22-03-2024 vom 6. März 2024)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden auf seiner Sitzung am 31. März 2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Stadtrat hat den Haushaltspunkt und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden. Eine weitere Ausnahme für den Finanzhaushalt bildet der Dresdner Brückenfonds, bis zu einer einmaligen Höhe von 220 Millionen Euro. Der Dresdner Brückenfonds umfasst folgende Maßnahmen:

- Carolabrücke (einschließlich Eigenanteil DVB)
- Nossener Brücke im bereits planfestgestellten Umfang (einschließlich Eigenanteil DVB)
- Brücke Industriegelände (einschließlich Eigenanteil DVB)
- Loschwitzer Brücke
- Brücke Fabricestraße.

Die Rückführung der dafür erforderlichen Kreditaufnahmen (Zins und Tilgung) darf 20 Jahre ab Darlehnsaufnahme nicht überschreiten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 7. April 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 7. April 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt